

Ausschaffungen unter Zwang einheitlich regeln

Neues Gesetz soll auch für private Sicherheitsfirmen gelten



Sollen einheitlich geregelt werden: Ausschaffungen, bei denen Zwang angewendet wird. (Bild: Keystone)

Der Nationalrat will die Zwangsmassnahmen bei der Ausschaffung renitenter Ausländer einheitlich regeln. Gegen die Opposition der Linken ist er auf das neue Zwanganwendungsgesetz eingetreten. Die brisante Debatte über die Zulassung der umstrittenen Elektroschockwaffe «Taser» führt der Rat am Mittwoch.

chs./ (ap/sda) Zwangsausschaffungen sorgen immer wieder für Schlagzeilen, wenn die Polizei oder private Sicherheitsfirmen bei renitenten Personen Gewalt anwenden. Dabei sei es schon zu verschiedenen schwerwiegenden Vorfällen gekommen, erklärte der Kommissionssprecher im Nationalrat. In mindestens einem Fall führten die Zwangsmassnahmen sogar zum Tod des Betroffenen.

Darauf reagierte der Bund zunächst mit Weisungen und bereitete auf Wunsch der Kantone schliesslich ein Gesetz vor, um die Anwendung von Zwang klar zu regeln. Das neue Gesetz soll im Grundsatz für alle Behörden des Bundes gelten. Der Ständerat hat das Gesetz in der Sommersession 2006 bereits gutgeheissen.

Auch private Sicherheitsdienste einbinden

Das Bundesgesetz über die Anwendung von Zwangsmassnahmen soll zudem auf private Sicherheitsfirmen anwendbar sein, falls diese für den Vollzug polizeilicher Massnahmen beigezogen werden und Gefangenentransporte durchführen. Körperliche Gewalt, Hilfsmittel oder Waffen sollen «den Umständen angemessen» und unter einer grösstmöglichen Wahrung der Integrität der betroffenen Personen eingesetzt werden.

Der Nationalrat hatte zuvor einen Minderheitsantrag mit 89 zu 64 Stimmen abgelehnt, der Private ausdrücklich vom Vollzug polizeilicher Massnahmen ausschliessen wollte. Die Kommissionsminderheit sah das Gewaltmonopol des Staates bedroht, wenn auch Private wie staatliche Instanzen agieren könnten.

Neues Bundesgesetz im Rat umstritten

Der Entwurf zum neuen Bundesgesetz stiess im Rat auf Widerstand der Linken. Die Grünen wollten nicht eintreten, weil sie im Gesetz wegen des weiten Anwendungsbereichs einen «Schuhlöffel in ein neues Bundespolizeigesetz» sahen, wie es Louis Schelbert (gp., Luzern) ausdrückte.

Die SP war zwar für Eintreten, wollte das laut Ruth-Gaby Vermot (sp., Bern) «missratene Gesetz» aber an den Bundesrat zurückweisen, damit es in neuem Geist gefasst werden könne. Gemeint war damit der Grundsatz, die Ausschaffungen in erster Linie ohne Gewaltanwendung durchzuführen und entsprechend auch gewaltfreie Mittel aufzulisten wie Gespräche oder Mediation. Beide Anträge fanden aber keine Unterstützung über die eigenen Reihen hinaus.

Bürgerliche setzen sich durch

Es sei wichtig, gesetzliche Grundlagen zu schaffen. So könne die Polizei nicht machen, was sie wolle, hatte Justizminister Christoph Blocher erklärt. In der Verordnung sollten die Bestimmungen dann so präzisiert werden, dass für einen polizeilichen Einsatz immer eine möglichst milde Methode zu wählen sei.

Die Bürgerlichen setzten sich im weiteren Verlauf der Debatte auch gegen weitere Anträge von links durch: So lehnten sie es ab, die Zwangsmassnahmen im Gesetz als letztes Mittel zu bezeichnen oder Privaten Zwangsmassnahmen zu verbieten.

Heftigen Widerstand gegen Taser angekündigt

Die wohl umstrittenste Frage des Gesetzes diskutiert der Rat erst am Mittwoch. Sie betrifft die zugelassenen Waffen. Die Kommissionsmehrheit will im Unterschied zum Bundesrat und dem Ständerat auch Elektroschockwaffen, sogenannte Taser, erlauben. Vehement dagegen sind die Linken. Sie haben bereits in der Eintretensdebatte geltend gemacht, dass auch solche Waffen zum Tod führen können. Opponieren wollen sie zudem gegen den Einsatz von Dienststunden.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/aktuell/zwangsanwendungsgesetz_ausschaffung_nationalrat_1.563817.html

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Wiederveröffentlichung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.
